

richs III. den Ausgangspunkt der Rechnung bilde, so dass die Urkunde in das Jahr 675 fallen würde; aber es darf heute als anerkannt gelten, dass die Merowingischen Königsurkunden ohne Ausnahme nach einer einzigen Epoche datiert sind, dem ersten Antritt der Regierung, mag es sich um das ganze Reich oder nur einen seiner Teile handeln, und ebenso wenig kann der Vorschlag von Stumpf¹ angenommen werden, 'anno [decimo] tercio' zu schreiben, nachdem die Urkunde einmal als Fälschung erkannt ist.

Die Unterschriften sind aber nicht nur wegen der Namen von Reolus und Leudegar bedenklich. An sich schon gehören Zeugenunterschriften unter den Urkunden der Merowinger zu den seltensten Ausnahmen, indem nur ein einziges Diplom, ein im Original erhaltenes Privileg Chlodwigs II. für St.-Denis vom Jahr 654, solche aufweist²; es könnte sich aber ja gerade um eine zweite Ausnahme handeln, so unwahrscheinlich die Annahme auch ist. Anstössig ist ferner aber auch die Fassung eines Teiles der Unterschriften. Wenigstens die schreibkundigen Bischöfe dieser Zeit beschränken sich nicht auf ein 'Signum', sondern unterschreiben in subjektiver Fassung, wie einmal der eine unserer Zeugen, Bischof Attila von Laon, im Jahre 666/7: 'In Christi nomine Attola acsi peccator episcopus subscripsi'³. Aber man braucht bei

Diplomata II, 148, n. 361; Tardif, Monuments historiques p. 15, n. 19); da nun immerhin einige Zeit vergehen musste, bis die Nachricht vom Tode des Königs an deren Ausstellungsort gelangte, so steht nichts im Wege, als Todestag des Königs den 10. März selbst anzunehmen, den J. Depoin als solchen aus einer nekrologischen Kompilation mitgeteilt hat (Essai de fixation d'une chronologie des rois mérovingiens de Paris aux VI^e et VII^e siècles, Bulletin historique et philologique du Comité des travaux historiques et scientifiques 1905 p. 210). 1) A. a. O. S. 386, Anm. 2; vgl. S. 387. Anstössig ist auch das Tagesdatum 'IIII. Nonas Iulii', da in allen im Original und fast allen in Abschrift erhaltenen Merowingerdiplomen die Römische Tagesbezeichnung nur da angewandt ist, wo nach Kalenden gezählt werden konnte, also am ersten Tage und in der zweiten Hälfte des Monats (vgl. Erben a. a. O. S. 324). 2) Dipl. Merov. p. 19, n. 19; Havet, Oeuvres I, 236 sqq. — Dipl. Merov. n. 29 (p. 29) ist mit einer Hs. die Unterschrift des Herzogs Gundoin zu tilgen; ebenso sind die Unterschriften in dem ohnedies von Krusch als gefälscht erwiesenen Dipl. n. 40 (jetzt L. Levillain, Examen critique des chartes de l'abbaye de Corbie, 1902, p. 213 sqq.; vgl. Krusch, N. A. XXIX, 250 f. XXXI, 338 ff.) erst in einer späten Abschrift zugesetzt worden und dem ursprünglichen Texte fremd (danach ist Erben a. a. O. S. 349, N. 1 zu berichtigen). Die Unterschrift der Königin-Mutter bei Unmündigkeit des Königs gehört natürlich nicht hierher. 3) Pardessus II, 133, n. 350. Daneben kommt das 'Signum Atelani episcopi Laudunensis' unter der